

Titel der Drucksache:

Grundsatz-Beschluss zum Ausbau der Photovoltaik in Erfurt bis 2020

Drucksache

1346/13

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	13.02.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	25.02.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	12.03.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Zur Sicherung einer zuverlässigen und wirtschaftlichen Energieversorgung in Erfurt und zum Schutz des globalen Klimas sollen zusätzliche Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in Form von Photovoltaik entstehen. Der Ausbau der Photovoltaik (PV) ist ein wichtiges Element des kommunalen Klimaschutzes, wonach bis 2020 mindestens 30 % der Kohlendioxid-Emissionen in Erfurt zu reduzieren sind. Der Stadtrat beschließt das Ziel, dass bis 2020 mindestens 10 % des in Erfurt benötigten Stroms vor Ort aus Photovoltaik gewonnen werden sollen. Das entspricht einer installierten Leistung von 100 MWp. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zum Ausbau von Photovoltaik nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Der Stadtrat ruft die Stadtgesellschaft und alle Interessierten auf, sich an der Energiewende und am Ausbau von Photovoltaik in Erfurt im Sinne dieses Beschlusses zu beteiligen. Er verpflichtet sich zugleich, notwendige Rahmenbedingungen zum Erreichen der Ausbauziele zu setzen. Die gestalterisch anspruchsvolle und verträgliche Integration von Photovoltaik-Anlagen ins Stadtbild soll von allen Beteiligten gefördert werden.

3. Der Stadtrat spricht sich für die Fortführung des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) und die Beibehaltung des Einspeisevorrangs als wichtige Grundlage für den Ausbau der Photovoltaik in Erfurt aus. Zur Stärkung des Eigenverbrauchs und um soziale Belange zu berücksichtigen, fordert der Stadtrat den Gesetzgeber auf, die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für die Versorgung von Mietern mit preisgünstigem EEG-Strom aus dem bewohnten Gebäude zu prüfen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Bundesregierung diese Auffassung der Landeshauptstadt Erfurt mitzuteilen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die gezielte Information und Beratung der

Öffentlichkeit und Wirtschaft zur Nutzung der Photovoltaik in Kooperation mit geeigneten Partnern fortzuführen und auszuweiten.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt sich für den Ausbau der Photovoltaik im Bereich der Stadtverwaltung, , städtischen Unternehmen und Eigenbetriebe einzusetzen. Neben der eigenen Installation von Anlagen sollen auch Flächen für Dritte zur Verfügung gestellt werden.

6. Bei der Entwicklung von PV-Projekten sind die Erfurter Bürgerinnen und Bürger sowie in Erfurt tätige Unternehmen weitgehend zu beteiligen, um so Wertschöpfung vor Ort zu generieren und eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewährleisten. Dabei bekennt sich der Stadtrat zum Industriestandort für Solarenergie in Mittelthüringen und damit für den Wirtschaftsstandort Erfurt. Die Solarenergie bildet ein wichtiges Element der Wirtschaftsförderung in Erfurt.

7. Der Eigenverbrauch von Elektrizität in räumlicher Nähe zur Herstellung soll grundsätzlich ausgebaut werden, um so den Verbrauchern von Strom eine langfristig kostengünstige Option zu gewährleisten. Damit wird eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts ermöglicht. Zur Optimierung der regionalen Wertschöpfung ist die Vermarktung des in Erfurt hergestellten Stroms zu prüfen.

8. Für die derzeit entsprechend der Bundesgesetzgebung geförderten Flächenkategorien zur Nutzung von PV wird ergänzend zu Beschluss-Nr. 26/2007 vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen folgendes Vorgehen angestrebt:

- a) Zuvorderst sollen Anlagen an und auf Gebäuden unterstützt werden. Diese Solaranlagen sind bei der Bauleitplanung und bei allen relevanten städtischen Satzungen sowie bei Gewerbe- und Industrieansiedlungen weitgehend zu prüfen.
- b) Photovoltaikanlagen an oder auf sonstigen baulichen Anlagen (Infrastruktur), die eine Doppelnutzung der jeweiligen baulichen Anlagen mit der Stromerzeugung ermöglichen, sollen aufgebaut werden. Zu baulichen Anlagen gehören dabei neben geeigneten Flächen des Verkehrs (z. B. Parkplätze) auch Deponien, Aufschüttungen, Lager- und Stellplätze nach Thüringer Bauordnung § 2. Die Stadtverwaltung soll Pilotvorhaben in diesem Sinne ermitteln.
- c) Die Stadtverwaltung identifiziert geeignete Brachflächen in Erfurt und bereitet diese im Sinne einer informellen Planung für eine PV-Nutzung vor.
- d) Flächen entlang von Verkehrsstrassen (Autobahnen und Schienenwege) sind nur unter Beachtung der Priorisierung der Punkte a, b und c und unter Berücksichtigung der Punkte 6 und 7 zu entwickeln. Die Stadtverwaltung ermittelt zunächst geeignete Standorte.

Die Ergebnisse sollen eine Priorisierung und Bewertung von unterschiedlichen Standorten für Investoren und Eigentümer zulassen. Sollte Baurecht für Photovoltaik-Anlagen geschaffen werden müssen, orientiert sich der Stadtrat an diesen Ergebnissen.

Die Nutzung von Freiflächenanlagen soll ein halbes Prozent der Erfurter Fläche bis 2020 nicht überschreiten. Um einen wirtschaftlichen Ausbau erneuerbarer Energien zu gewährleisten, orientiert der Stadtrat auf eine Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren.

13.02.2014, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Klimaschutz und Energiewende

Die globale Energiewende ist eine der drängendsten Aufgaben unserer Zeit. Die sichere und bezahlbare Versorgung mit Energie ist eine der Grundlagen unserer Volkswirtschaft. Der klimatische Wandel führt zu erheblichen wirtschaftlichen aber auch biologischen und humanen Einbußen auf der Welt.

Im Klimaschutzkonzept der Landeshauptstadt Erfurt ist das Ziel formuliert, bis 2020 mindestens 30 % und bis 2050 mindestens 80 % einzusparen. Langfristig soll damit ein adäquater Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden. Bis 2020 soll die Photovoltaik mindestens 10 % des in Erfurt verbrauchten Stroms in Erfurt erzeugen. Das entspricht einer installierten Leistung von etwa 100 MWp (Spitzenleistung in Megawatt). Derzeit liegt die installierte Leistung bei ca. 33 MWp, das entspricht etwa 3 % der in Erfurt benötigten Elektrizität. Um einen weiteren Ausbau zu ermöglichen, wird es notwendig, zusätzliche Flächen zu erschließen.

Zuvorderst sollen dazu PV-Anlagen an baulichen Anlagen genutzt werden, insbesondere an Gebäuden. Laut Solarkataster sind mehr als 4 km² von der Einstrahlung her dafür geeignet. Mit steigender Bedeutung des Eigenverbrauchs wird sich diese Fläche noch erhöhen, da auch Flächen mit geringerer Einstrahlung für die Stromerzeugung genutzt werden können. Beispielsweise führt eine Ost-West-Orientierung der Solarmodule dazu, dass mehr von dem selbst erzeugtem Strom auch selbst genutzt werden kann. Die Photovoltaik an Gebäuden ist in Erfurt bisher jedoch

deutlich unterrepräsentiert. Die Stadt hat hier wenig Steuerungsmöglichkeiten. Insbesondere die Einschränkungen des EEGs in Verbindung mit dem Energiewirtschaftsgesetz führen dazu, dass Mieter noch nicht ausreichend von einer Stromerzeugung auf dem Dach des Vermieters profitieren können. Auch beim Neubau von Gebäuden (Gewerbeansiedlungen) ist es bisher nicht ausreichend gelungen, die Gebäude mit PV auszustatten. Der Ausbaustand von Photovoltaik auf Gebäuden ist nach wie vor vergleichsweise gering. Die Vorreiterrolle Erfurts (Ostmeister in der Solarbundesliga) resultiert durch die großen Anlagen, die von einzelnen Unternehmen auf ihren Dächern, vor allem aber auch als Freiflächenanlagen, errichtet wurden. Zwei Drittel der in Erfurt installierten Leistung entsprechen diesen großen Anlagen mit jeweils mehr als 150 kWp, fast die Hälfte der Anlagen sind Freiflächenanlagen. Für Freiflächenanlagen wurden bisher fast ausschließlich Brachflächen und nicht wirtschaftlich nutzbare Gewerbeflächenanteile verwendet. Für einen weiteren Ausbau der Photovoltaik müssen künftig neben Gebäuden unterschiedliche Flächen zur Verfügung gestellt werden. Geht man davon aus, dass Anlagen auf Gebäuden weiterhin etwa die Hälfte des Zubaus bestreiten sollen, ergibt sich für die anderen Flächenkategorien ein Flächenbedarf von etwa 80 bis 100 ha. Darin können - entsprechend des derzeitigen EEG - Brachflächen, Flächen auf sonstigen baulichen Anlagen sowie Flächen entlang von Verkehrsstrassen enthalten sein. Da insgesamt vermutlich alle vier Kategorien zur Erreichung des Ziels benötigt werden, werden in den Beschlusspunkten 8 Grundsätze zum Umgang mit diesen Flächenkategorien formuliert.

Mit diesem Beschluss werden die Leitlinien für die künftige Entwicklung von PV in Erfurt formuliert. Dies ist sowohl nach außen als auch innerhalb der Landeshauptstadt notwendig, um einen entsprechenden Auftrag an die Stadtverwaltung zu formulieren und zugleich, um eine Selbstverpflichtung zum Ausbau von Photovoltaik abzugeben.

Rahmenbedingungen: Entwurf LEP 2025 und EEG

Mit der Vorlage des 2. Entwurfes zum Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 - Thüringen im Wandel - wird unter anderem ein Schwerpunkt der Landesentwicklung im Bereich "Klimawandel mindern - Energieversorgung nachhaltig gestalten" gelegt und der Vorrang erneuerbarer Energien definiert. Allein in Mittelthüringen sollen die Rahmenbedingungen für eine Stromerzeugung von 1600 GWh aus erneuerbaren Energien geschaffen werden. Das mit Abstand höchste Potenzial dafür liegt in Erfurt bei Solarstrom. Das in Punkt 1 des Beschlussvorschlages genannte Ziel entspricht dem bevölkerungsmäßigem Anteil Erfurts an dem Thüringer Referenzszenario für Solarstrom für 2020.

Der Entwurf gibt daher u. a. Empfehlungen für "großflächige Solaranlagen" und weist auf die Bedeutung der Photovoltaik für die Elektromobilität hin.

Der bisherige Ausbau der Photovoltaik basiert auf dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), das einen Vorrang und eine Vergütung für Photovoltaikstrom verankert für Anlagen auf und an Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, versiegelten Flächen oder Konversionsflächen sowie auf Flächen im Bereich eines bestehenden Bebauungsplans oder einer Planfeststellung. Für Flächen entlang von bestimmten Verkehrsstrassen kann eine Vergütung auch erfolgen, wenn der Bebauungsplan zu diesem Zweck erst aufgestellt wird.

Mit der Verringerung der Vergütung für Solarstrom durch verschiedene gesetzliche Änderungen (und damit sinkenden Kosten beim Eigenverbrauch) sowie der gesetzlichen Anforderung für viele Anlagen, einen Eigenverbrauch von mindestens 10 % zu realisieren, ändert sich die Perspektive

der Photovoltaik grundsätzlich vom Investorenmodell hin zur anteiligen dezentralen Selbstversorgung. Darauf muss auch die städtische Politik reagieren.

Auch die sich ankündigende Änderung des EEG stellt eine neue Herausforderung dar. In der öffentlichen Diskussion zur Änderung des EEG wird deutlich, dass einerseits grundsätzlich am Vorrang und der Vergütung erneuerbarer Energien (auch in den verschiedenen Formen) festgehalten werden soll, dass aber andererseits Handlungsbedarf insbesondere in Bezug auf die Systemintegration und Flexibilisierung der Vergütung besteht. Durch die breite Unterstützung der Energiewende in Deutschland und die Bedeutung von Photovoltaik hierfür kann aber davon ausgegangen werden, dass auch künftig der Rahmen für die wirtschaftliche Entwicklung von PV-Anlagen in Deutschland bestehen wird. Der Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Strom könnte dabei noch weiter gestärkt werden, um z. B. die Netze zu entlasten.

In Beschlusspunkt 3 wird dazu eine Position der Stadt Erfurt formuliert. Die geforderte Berücksichtigung sozialer Belange und Beseitigung rechtlicher Hindernisse für die Eigennutzung von Solarstrom durch Mieter berücksichtigt die Situation in Erfurt, wo etwa 75 % der Wohnungen von Mietern genutzt werden, die in der jetzigen Konstellation zwar an den Kosten, nicht aber an der Wertschöpfung durch PV beteiligt werden. Die Beseitigung von diesen Hindernissen entspricht im Übrigen auch einem Prüfauftrag der Bundesregierung aus einer Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses zwischen Bundestag und Bundesrat aus dem Jahr 2012.

Der Beschluss bekräftigt damit das Engagement und die Verlässlichkeit Erfurts bei der Energiewende allgemein und in Bezug auf Photovoltaik insbesondere und nimmt Stellung zur politischen Entwicklung.

Bürgerbeteiligung und Wirtschaft

Die finanzielle Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sowie der Erfurter Wirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil der Energiewende vor Ort. Daher soll im Zuge der städtischen Politik explizit auf diese Beteiligung abgestellt werden. Neben der lokalen Wertschöpfung ist dies auch für die Legitimation der Projekte durch die Bürger notwendig.

Die im Beschlussvorschlag geforderte Beteiligung dient einerseits der Erhöhung der Akzeptanz der Anlagen, andererseits aber auch der Steigerung der Wertschöpfung vor Ort. Der größte Teil der Wertschöpfung entsteht beim Betrieb der Anlagen, daher ist die finanzielle Teilhabe an den Projekten eine Voraussetzung, um Wertschöpfung vor Ort zu erzeugen und zugleich Einkommen zu ermöglichen. Auch sollten in Erfurt tätige Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich bei den Projekten zu engagieren. Da selbst erzeugter Strom inzwischen in der Regel billiger ist, als der über das Netz bezogene Strom, ergibt sich aus Beteiligung für Unternehmen ein Standortvorteil zur Sicherung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Auch eine Beteiligung der Stadtwerke Erfurt GmbH zur Versorgung Erfurts mit vor Ort aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom sollte geprüft werden.

Daneben entsteht die Wertschöpfung vor Ort vor allem durch die Verpachtung von Flächen, durch die Beauftragung von regionalen Unternehmen bei der Errichtung und Betrieb sowie durch die Verwendung von vor Ort hergestellten Komponenten. Da Erfurt und das Umland immer noch einer der wichtigsten PV-Standorte in Deutschland ist, besteht also die Möglichkeit, entlang der gesamten Wertschöpfungskette vor Ort zu profitieren und somit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen beizutragen.

Gleichzeitig ist die wirtschaftliche Situation der Solarunternehmen derzeit als durchaus besorgniserregend zu bezeichnen. Die Solarindustrie hat in Erfurt einen erheblichen Anteil an der Wertschöpfung und an Arbeitsplätzen in der Region. Die derzeitigen Unsicherheiten im politischen Raum stellen dieses Standbein Erfurts infrage. Mit dem hier vorgelegten Grundsatzbeschluss bekennt sich die Erfurter Politik zu den Unternehmen, zu den dort beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen und zu einer verlässlichen Politik, die deren Fortbestand fördert.

Eigenverbrauch

Die Forcierung von Eigenverbrauch ist nicht nur eine wirtschaftliche Grundlage des Ausbaus von Photovoltaik, sondern zugleich Ausdruck einer neuen energiewirtschaftlichen Struktur, in der dezentrale Versorgungssysteme integriert werden. Die anteilige Selbsterzeugung wird ein wirtschaftlich wesentlicher Aspekt für die Energieversorgung. Dies gilt sowohl für Unternehmen als auch für private Haushalte und perspektivisch auch für die Mobilität.

Flächenkategorien

Im Beschluss werden alle derzeitig verfügbaren Flächenkategorien priorisiert und dargestellt. Vorrangig sollen Anlagen auf und an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen unterstützt werden. Der räumliche Zusammenhang von Erzeugung und Verbrauch sowie die Vermeidung von zusätzlicher Flächeninanspruchnahme ist entscheidend dafür, dass diese Anlagentypen zu bevorzugen sind.

Neben der Information und Beratung zu Dach- und Gebäudephotovoltaik sollen auch die anderen Flächenarten betrachtet werden. Dabei wird der potentielle Konflikt zu anderen Nutzungen aufgegriffen, indem die Priorisierung der Flächenkategorien dargestellt wird. Brachflächen und Flächen an Verkehrsstrassen sollen untersucht werden. Trotz der im Entwurf des LEP 2025 formulierten Bedeutung dieser Flächenkategorie für die Umstellung auf Elektromobilität soll - die Kriterien des Entwurfs zum LEP 2025 weiter einschränkend - lediglich eine Nutzung entlang hochbelasteter Verkehrsstrassen betrachtet und zusätzlich die Berücksichtigung energetischer Effizienzkriterien, der Beteiligung von Bürgerschaft und Wirtschaft sowie die Realisierung von Eigenverbrauch festgelegt werden. Grundsätzlich bedarf die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einer qualifizierten Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange aufgrund der damit verbundenen Nutzungskonkurrenzen auf nicht vermehrbare Fläche.

Gestaltungsanforderungen und zeitliche Perspektive

Anforderungen an die Gestaltung von Photovoltaikanlagen werden formuliert, um einen verträglichen und akzeptierten Ausbau der Photovoltaik zu gewährleisten (Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen und Denkmalschutz). Die zeitliche Perspektive soll den Gestaltungshorizont bis 2035 verdeutlichen, auch wenn die Ziele bis 2020 erreicht werden sollen. Weitergehende Ziele im Bereich Klimaschutz und Energiewende sollen nach und nach entwickelt werden können. Auch wenn schon heute erkennbar ist, dass der Anteil von Photovoltaik in Zukunft für die Ziele für 2050 eher noch steigen wird, ist noch nicht klar, in welcher Form und ggf. auf welchen Flächen dies dann geschehen wird. Dennoch muss eine Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren gewährleistet sein.

Finanzielle Auswirkungen

Die Energieversorgung ist explizit in der ThürKO § 2 Abs. 2 als eine Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis erwähnt. Der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen im Allgemeinen ist als

Staatsziel im Grundgesetz benannt und das BauGB konkretisiert hinsichtlich Klimaschutz in Artikel 1a: "Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."

Da es sich bei dem Beschluss also grundsätzlich nicht um eine freiwillige zusätzliche Aufgabe, sondern um die durch den Stadtrat intendierte Ausprägung von städtischen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis handelt, ist für einzelne Maßnahmen, die sich aus dem Grundsatzbeschluss ableiten, künftig eine geeignete Bereitstellung auch von finanziellen Ressourcen nötig.

Dennoch stehen mögliche zusätzliche Maßnahmen, die sich aus diesem Beschluss ableiten unter dem Finanzierungsvorbehalt des städtischen Haushalts.

Grundsätzlich ist aber von rentablen Investitionen für die Stadt selbst und für mögliche Investoren beim Ausbau der Photovoltaik auszugehen; die Erzeugungskosten bei PV liegen derzeit deutlich unter den Bezugspreisen für Elektroenergie, sodass hier mittelfristig die öffentlichen und privaten Haushalte entlastet werden können. Neben den direkten finanziellen Effekten der Stromerzeugung durch die Stadtverwaltung, Eigenbetriebe und städtische Unternehmen können Einsparungen und Nutzen für den städtischen Haushalt durch die Einnahme von Pacht- und Verkaufserlösen, durch Einkommens- und Gewerbesteuer bei im Bereich PV tätigen Unternehmen, durch sinkende Energiebezugskosten der Unternehmen und privaten Haushalte sowie der öffentlichen Hand entstehen.

Demgegenüber stehen mögliche Aufwendungen für die Investition in Anlagen, Studien zur Analyse von geeigneten Flächen für die PV-Nutzung, zusätzlicher personeller und finanzieller Aufwand zum Betrieb der Anlagen, zur rechtlichen Absicherung von Verkauf oder Verpachtung von Flächen, zum Ankauf von in räumlicher Nähe erzeugtem Strom sowie zur geplanten Umsetzung von Festsetzungen in der Bauleitplanung, bezüglich der Beratung und Information Dritter sowie bei der Beteiligung von Bürgern und Wirtschaft an den Projekten. Weiterhin besteht für die Stadtverwaltung ein Vermarktungsrisiko von eigenen Flächen, da diese bei Nutzung mit PV-Anlagen in der Regel ca. 20 Jahre gebunden sind.

Sollten bis 2020 100 MWp PV-Anlagen in Erfurt installiert sein, so entspräche dies, bei angenommenen vermiedenen Strombezugskosten von 10 ct/kWh einer Wertschöpfung von ca. 9 Mio. Euro pro Jahr für das Stadtgebiet Erfurts. Da das 10%-Ziel andererseits für Erfurt lediglich dem bevölkerungsmäßigen Anteil des Referenzszenarios bei Solarstrom für Thüringen 2020 laut dem Entwurf des Landesentwicklungsplans entspricht, würde ein Zurückbleiben hinter diesem Ziel einer wirtschaftlichen Schwächung Erfurts gleichkommen, da überproportional hohe Kosten für den Import von Strom nötig wären, ohne von der Wertschöpfung der Erzeugung angemessen zu profitieren. Der Beschlusstext soll die Grundlage für den weiteren koordinierten Ausbau der PV in Erfurt liefern und damit auch mögliche finanzielle Risiken minimieren und eine adäquate Wertschöpfung ermöglichen. Die Bedeutung dieses Vorgehens kann in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen anhand der bisherigen PV-Förderung gut verdeutlicht werden: Während das Bundesland Bayern sowohl in Bezug auf die Landesfläche und Einwohnerzahl, als auch auf die Sonneneinstrahlung mit 2,9 Milliarden Euro im Jahr 2011 überdurchschnittlich stark vom EEG profitierte, ist Thüringen demgegenüber mit lediglich 131 Millionen deutlich unterdurchschnittlich bei der Solarvergütung vertreten. Als Resultat wird die Thüringer Wirtschaft und Bevölkerung derzeit noch überdurchschnittlich durch das EEG belastet, ohne jedoch adäquat an der Wertschöpfung durch den Betrieb von PV-Anlagen beteiligt zu sein.

Nachhaltigkeitscontrolling

Ökologie: Wesentliche Gefahren des Klimawandels sind durch die Einschränkung der Biodiversität (Artensterben) und die Veränderung sämtlicher Schutzgüter im globalen als auch lokalen Kon-

text zu sehen. Die Vorlage soll einen adäquaten Beitrag der Landeshauptstadt Erfurt zur Vermeidung dieser Schädigungen leisten.

Ökonomie: Um langfristige makro- und mikroökonomische Gewinne aus dem Klimaschutz ziehen zu können, sind auch Investitionen in den Klimaschutz nötig. Dabei ist die Balance zwischen erzielbaren Effekten und der finanziellen Belastung bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass sowohl Klimawandel als auch Klimaschutz zu unterschiedlichen ökonomischen Belastungen in der Gesellschaft führen werden. Das Konzept hebt die koordinierende Funktion der Stadtverwaltung in diesem Transformationsprozess hervor.

Gesellschaftliche Auswirkungen: Bei Klimaschutz handelt es sich um ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das den sozialen Ausgleich sowohl zwischen den Generationen als auch zwischen einzelnen gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren erfordert. Aufgrund der globalen und generationenübergreifenden sowie zugleich nur mittelbaren Wirkung ist der Klimaschutz eine besondere Herausforderung an die Solidarität einer globalen Gesellschaft, aber auch vor Ort in Erfurt.

Kultur: Neben zu erwartenden Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter (Schädigung und notwendige Veränderung), muss Klimaschutz im Sinne der gesellschaftlichen Transformation auch als kulturelle Aufgabe und Zielstellung gelten. Entsprechende kulturelle Leistungen müssen eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen.